**Deutscher Bundestag**
**9. Wahlperiode**

**Drucksache 9/1516**

29. 03. 82

Sachgebiet 204

# Unterrichtung

## durch das Europäische Parlament

### Entschließung zum Schutz der Rechte des Einzelnen angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

unter Hinweis auf seine Beratungen vom 8. Juli 1974 [1]) und 21. Februar 1975 [2]),

in Kenntnis seiner Entschließung [3]) vom 8. April 1976, in der es seinen Rechtsausschuß aufgefordet hatte, ihm über die Gemeinschaftsaktionen, die einzuleiten oder fortzusetzen sind, um den Schutz der Rechte des Einzelnen angesichts der fortschreitenden Entwicklung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu gewährleisten, Bericht zu erstatten,

die Kommission der Europäischen Gemeinschaften aufgefordert hatte, für eine beschleunigte Erfassung der Tatsachen und Informationen, die bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich zugrunde gelegt werden müssen, unter ihrer Leitung Sorge zu tragen,

in Kenntnis der Gemeinsamen Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission zur Achtung der Grundrechte [4]),

in Kenntnis seiner Entschließung [5]) vom 8. Mai 1979, in der es die Kommission aufgefordert hatte, den Vorschlag einer Richtlinie zur Harmonisierung des Datenschutzrechts auf höchstem Schutzniveau für die Gemeinschaftsbürger vorzubereiten,

der Kommission und dem Rat nahegelegt hatte, bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes die Empfehlungen, die dieser Entschließung als integrierender Bestandteil beigefügt waren, weitestgehend zu berücksichtigen,

den Mitgliedstaaten empfohlen hatte, ihre Mitwirkung in allen internationalen Instanzen, von denen diese Fragen erörtert werden, zu koordinieren und nach Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats auf den Beitritt einer möglichst großen Zahl von

[1]) ABl. Verhandlungen Nr. 179, S. 57ff.
[2]) ABl. Verhandlungen Nr. 186, S. 256
[3]) ABl. EG Nr. C 100 vom 3. Mai 1976, S. 27
[4]) ABl. EG Nr. C 103 vom 27. April 1977, S. 1
[5]) ABl. EG Nr. C 140 vom 5. Juni 1979, S. 34

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments — 00383884 — vom 23. März 1982.*

*Das Europäische Parlament hat die Entschließung auf seiner Tagung im März 1982 angenommen.*

Drittländern zu diesem Übereinkommen unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit hinzuwirken,

unter Hinweis auf seine Beratungen vom 24. September 1979[5]),

in der Erwägung, daß nach Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben . . . ausgesetzt werden) jedermann Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen hat,

unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Grundsatz der Achtung der Privatsphäre),

unter Hinweis auf die Entschließung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 22. Juli 1979,

in Kenntnis des Entschließungsantrags von Frau Roudy und anderen (Dok. 1–103/80),

in Kenntnis des Entschließungsantrags von Herrn Glinne und anderen im Namen der Sozialistischen Fraktion (Dok. 1–116/80),

in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 100/79),

in Kenntnis des Zweiten Berichts des Rechtsausschusses (Dok. 1–548/81) —

1. begrüßt die Entschließung des Ministerkomitees des Europarats vom 18. September 1980, in der das Übereinkommen zum Schutze des Einzelnen im Hinblick auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten gebilligt wird;

2. ist jedoch besorgt darüber, daß nicht abzusehen ist, wann schließlich alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dieses Europäische Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben werden;

3. hält Regelungen auf dem Gebiet des Schutzes personenbezogener Daten auch für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften für möglich und notwendig;

4. geht dabei davon aus, daß die modernen Technologien ernste Bedrohungen für die Rechte des Einzelnen, hauptsächlich für das Recht auf Achtung des Privatlebens, mit sich bringen können;

5. stellt fest, daß in einer Reihe von Ländern der Gemeinschaft Rechtsvorschriften zum Schutze des Bürgers gegen den Mißbrauch der Datenspeicherung und der Datenverarbeitung noch nicht bestehen bzw. hinsichtlich ihres Schutzniveaus, ihrer Verfahrensgrundsätze und ihrer Normtatbestände voneinander abweichen;

6. weist auf Artikel 100 des EWG-Vertrages hin, in dem die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen ist, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken;

[5]) ABl. EG Verhandlungen Nr. 245, S. 21ff.

7. ist der Auffassung, daß man die Möglichkeit eines Richtlinienentwurfs in Erwägung ziehen sollte, wenn sich das Europäische Übereinkommen über den Schutz des Einzelnen in bezug auf die elektronische Verarbeitung von persönlichen Daten als unzureichend erweist;
8. ist der Auffassung, daß die Kommission auf jeden Fall eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten richten sollte, um zu gewährleisten, daß die nationale Gesetzgebung zur Durchführung des Übereinkommens entsprechende Wirkung hat;
9. vertritt die Ansicht, daß besonders in Anbetracht der schnellen technologischen Entwicklung eine regelmäßige Überprüfung der Anwendung von Datenverarbeitung und Übertragungstechniken auf Gemeinschaftsebene erforderlich wird;
10. ist der Ansicht, daß die Europäische Gemeinschaft als Wirtschafts- und Handelsgemeinschaft in der Lage sein muß, damit verbundene Nebenwirkungen auszuschalten, indem sie die europäischen Bürger durch allgemeine, gleichwertige und wirksame Bestimmungen im Bereich des Datenschutzes schützt;
11. ist der Meinung, daß die Datenübermittlung allgemein auf einer Rechtsgrundlage beruhen muß und nicht allein von technischen Überlegungen abhängen darf;
12. hält es für erwägenswert zu prüfen, ob das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten als Menschen- bzw. Grundrecht in den Katalog der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in einem 6. Zusatzprotokoll ausdrücklich aufgenommen werden kann und sollte;
13. bedauert, daß die Mitgliedstaaten der Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1981[6]) betreffend das Übereinkommen des Europarates zum Schutze des Einzelnen im Hinblick auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten nur zum Teil nachgekommen sind, nämlich dieses Übereinkommen vor Ende 1981 zu unterzeichnen, es vor Ende 1982 zu ratifizieren und seine Bestimmungen rechtswirksam zu machen;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen, wie von der Kommission empfohlen, bis Ende des Jahres 1982 zu ratifizieren, wobei die fünf Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, dies unverzüglich tun sollten;
15. fordert die Kommission auf, regelmäßig den Beratenden Ausschuß des erwähnten Übereinkommens über personenbezogene Daten zu konsultieren und seine Arbeiten zu überprüfen;
16. ist der Meinung, daß die Europäische Gemeinschaft als solche zu gegebener Zeit diesem vorerwähnten Übereinkommen beitreten sollte;
17. hält den Erlaß einer Gemeinschaftsrichtlinie für erwägenswert, wobei vor allem dafür Sorge zu tragen ist, daß

---

[6]) ABl. EG Nr. L 246 vom 29. August 1981, S. 31

— der Schutz vor solchen Techniken im privaten und im öffentlichen Bereich der gleiche sein sollte und dieser sich auf alle Angaben persönlicher Art über die Grenzen hinweg erstreckt,

— sie der betroffenen Person ein Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung festlegt,

— die Haftung für schuldhaft verursachten Schaden eingeführt wird,

— der Betrieb von Datenbanken einer nationalen Anmelde- und Genehmigungspflicht unterliegt;

18. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Versammlung und dem Ministerkomitee des Europarats, dem Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den für die Überwachung der Anwendung der allgemeinen oder spezifischen Rechtsvorschriften über den Schutz der Freiheiten zuständigen nationalen Instanzen zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838